

Präambel

In den Jugendverbänden und den Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (Kinder- und Jugendhilfegesetz / KJHG).

Die Jugendabteilung Meißenheim ist gemäß Feuerwehrgesetz und Feuerwehrsatzung Bestandteil der Feuerwehr.

Aufgabe der Jugendabteilung Meißenheim ist es, Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KJHG zu betreiben. Jugendfeuerwehrarbeit ist deshalb speziell auf die Feuerwehr ausgerichtete Jugendarbeit.

§1 Organisation

(1) Die Jugendabteilung Meißenheim gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

(2) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugendabteilung Meißenheim. Die Jugendabteilung Meißenheim untersteht seiner fachlichen Aufsicht.

(3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendabteilung Meißenheim.

§2 Jugendfeuerwehrarbeit

(1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.

(2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass

- a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird
- b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen;
- c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
- d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.

(3) Die Jugendabteilung Meißenheim will insbesondere

- a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
- b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
- c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen;
- d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

(4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendabteilung Meißenheim auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- a) Aufgaben der Feuerwehr;
- b) Brandschutzerziehung.
- c) Erste Hilfe;

(5) Weitere Aufgaben der Jugendabteilung Meißenheim sind:

- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
- b) Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr- -Fachpresse;
- d) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendabteilung Meißenheim.

§3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

(1) In die Jugendabteilung Meißenheim können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss nach Anhörung des Ausschusses der Jugendabteilung.

(2) Verantwortliche in der Jugendabteilung Meißenheim sind Mitglied der Jugendabteilung Meißenheim.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung Meißenheim endet

- a) beim Austritt aus der Jugendabteilung Meißenheim;
- b) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
- c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendabteilung Meißenheim;
- d) mit der Auflösung der Jugendabteilung Meißenheim;
- e) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden;
- f) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz 2

§4 Rechte und Pflichten der Angehörigen, der Jugendabteilung Meißenheim

(1) Jeder Angehörige der Jugendabteilung Meißenheim hat das Recht

- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
- b) in eigener Sache gehört zu werden;
- c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Jugendabteilung Meißenheim sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.

(3) Die Angehörigen der Jugendabteilung Meißenheim

- a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens zehn Millionen Mark zu versichern;
- b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG;
- c) sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;

(4) Jedes Mitglied der Jugendabteilung Meißenheim hat die Pflicht

- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken;
- b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen;
- c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.

(5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Gespräch unter vier Augen;
- b) Gespräch vor der Jugendabteilung Meißenheim
- c) Ausschluss aus der Jugendabteilung Meißenheim.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten oder beim Abteilungskommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§5 Organe der Jugendabteilung Meißenheim

Organe der Jugendabteilung Meißenheim sind:

- a) Hauptversammlung der Jugendabteilung Meißenheim
- b) Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

§6 Hauptversammlung der Jugendabteilung Meißenheim

(1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendabteilung Meißenheim; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendabteilung Meißenheim, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.

(2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendabteilung Meißenheim nach § 3 dieser Jugendordnung.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuladen.

(4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere

- a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters auf zwei Jahre; die Wahl muss durch den Feuerwehrausschuss bestätigt werden. Dieser kann bis zu einer ersten Wahl einen Jugendfeuerwehrwart vorläufig bestimmen;
- b) Wahl der Jugendsprecher, als Vertreter der Angehörigen in der Jugendabteilung Meißenheim auf zwei Jahre;
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes,
- d) Beratung und Beschluss der Jugendordnung;
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
- f) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7 Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

(1) Die Jugendleitung besteht aus

- a) dem Jugendfeuerwehrwart;
- b) seinem Stellvertreter

(2) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.

(3) Die Jugendleitung

- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendabteilung Meißenheim, die keinem anderen Organ zustehen;
- b) führt die Beschlüsse der Organe durch.

(4) Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:

- a) Grundlehrgang;
- b) Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrarbeit;
- c) Gruppenführerlehrgang.

§ 8 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl von Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen i.S. dieser Ordnung sind nur Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr teilnahmeberechtigt.

§ 9 Jugendkasse

(1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18a Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.

(2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung:

- a) Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter;
- b) Erträge aus Veranstaltungen;
- c) sonstige Einnahmen.

(3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Hauptversammlung der Jugendabteilung Meißenheim. Die Hauptversammlung der Jugendabteilung Meißenheim kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu "geben.

(5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.

(6) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

(7) Die Absätze eins bis sechs gelten für die Jugendabteilungen sinngemäß.

§11 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Feuerwehr am 05.01.2004 beschlossen.

Der Gemeinderat hat der Ordnung der Jugendabteilung Meißenheim in seiner Sitzung vom 10.02.2004 zugestimmt.

Meißenheim, 17. Februar 2004

gez.

H e i m b u r g e r
Kommandant

gez.

K l e i s
Bürgermeisterin